

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Cegelec a.s.

eingetragen in dem beim Stadtgericht in Prag geführten Handelsregister, Abschnitt B, Einlageblatt 7605:

1. Geltungsbereich.

1.1. Die Vertragsparteien, welche in der Geschäftsverbindung zwischen sich sind, haben vereinbart, dass sich ihre in der Zukunft abgeschlossenen Kaufverträge nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, welche zwischen ihnen unten vereinbart sind, richten werden.

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen /weiter nur AEB/, sind ein integraler Bestandteil jedes Kaufvertrages /weiter nur Vertrag/ für die von der a.s. Cegelec eingekauften Waren und Dienstleistungen /weiter nur Käufer/.

1.3. Sämtliche aus dem Kaufvertrag, sowie aus den AEB entstandene Beziehungen, haben sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, nach dem Handelsgesetzbuch und der in der Tschechischen Republik gültigen Rechtsordnung zu richten. In dem Falle, wenn der Kaufvertrag durch seinen Inhalt vom Inhalt dieser AEB abweicht, haben die Vereinbarungen des Kaufvertrages die Vorrangstellung vor den abweichenden Vereinbarungen dieser AEB.

1.4. Der Vertrag muss schriftliche Form haben. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag sind nur nach der gegenseitigen Vereinbarung beider Vertragsparteien und zwar ausschließlich in der schriftlichen Form möglich.

1.5. Zur Wirksamkeit dieser AEB genügt, wenn der Käufer bestätigt, dass ihm diese bekannt sind, weil er sie in der schriftlichen Ausfertigung bereits erhalten hat.

1.6. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers, welche vom Käufer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, sind unwirksam.

1.7. Die gegenseitigen durch den Kaufvertrag oder durch diese AEB nicht geregelten Beziehungen haben sich nach Bestimmungen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, besonders nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl., das Bürgerliches Gesetzbuch.

Cegelec a.s.
Steuer-Nr.: 26689103
USt.Id.Nr.: CZ 26689103
Eingetragen in dem beim Stadtgericht
in Prag geführten Handelsregister,
Abschnitt B, Einlageblatt 7605



ISO 9001



ISO 14001



OHSAS 18001

2. Entstehung des Vertrages.

2.1. Der Vertrag entsteht durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers anhand der Bestellung des Käufers /des Vertragsentwurfs/.

2.2. Die Durchführung egal welcher Änderungen in der Bestellung /dem Vertragsentwurf/ vom Käufer oder Verkäufer vor der Vertragsunterzeichnung, begründet keine Entstehung des Kaufvertrages. In solchem Falle handelt es sich um den Entwurf der Änderungen und Bemerkungen, welcher zum Kaufvertrag vorgelegt wird, und der Vertrag entsteht erst am Tage der eingegangenen zustimmenden Stellungnahme zur entworfenen Änderung von der anderen Vertragspartei.

3. Erfordernisse des Vertrages.

3.1. Der Vertrag entsteht auf die im Artikel 2 angeführte Weise, und wenn es wenigstens zur Vereinbarung betreffs seines Gegenstands, der Lieferfrist und des Preises kommt. Wenn der Preis in der Bestellung /dem Vertragsentwurf/ vom Käufer nicht angeführt ist, hat ihn der Verkäufer in der Bestätigung der Bestellung /des Vertrages/ vorzuschlagen. Der auf diese Weise angeführte Kaufpreis gilt nach seiner Genehmigung vom Käufer und er wird zum integralen Bestandteil des Vertragsabschlusses. Die Ausnahme ist, wenn die Preise gegenseitig im Rahmenkaufvertrag genehmigt sind. Die gelten bis zur Änderung der preislichen Anlage in diesem Rahmenkaufvertrag.

3.2. Unter der Lieferfrist versteht man bei Lieferungen das Datum, wann die Waren oder Materialien in den in der Bestellung /im Vertragsentwurf/ angeführten Orten angeliefert sind, bei der Übergabe in die Verfügung des Lagers oder der Fabrik das Datum, wann die Lieferungen der Waren oder des Materials zur Übernahme vorbereitet oder wann sie ordentlich verpackt und zur Absendung im Einklang mit der Bestellung übergeben sind. Die Daten der Lieferungen oder der Übergabe in die Verfügung des Käufers sind sorgfältig einzuhalten. Beim Verzug, welcher durch Umstände verursacht wird, welche die Verantwortlichkeit ausschließen, ist es nötig, dem Käufer schriftliche Nachricht zu geben. Es ist unzulässig, die Ware ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers vom Verkäufer früher zu liefern, als in der Bestellung - im Kaufvertrag angeführt ist.

Vor der Warenlieferung hat der Käufer das Recht, den Verkäufer um die Änderung der Lieferfrist zu ersuchen.

3.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Menge, welche durch die Bestellung - den Kaufvertrag bestimmt wird, zu liefern.

3.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer mindestens 7 Tage vor der Warenlieferung mitzuteilen, wann die Ware dem Käufer geliefert wird.

Bei der Erststücklieferung kann der Käufer die Kontrolle dieses Stückes beim Verkäufer durchführen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Zugriff zur Ware zu ermöglichen, und ihm die erforderliche Zusammenarbeit bei der Kontrolle zu gewähren.

Wenn der Käufer die Kontrolle nicht durchführt, kann der Verkäufer die Ware ordentlich liefern.

Wenn der Verkäufer eine der in diesem Absatz angeführten Pflichten nicht erfüllt, hat er dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 4000,- CZK für jede Verletzung zu bezahlen.

4. Verpackung und Beförderung

4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist:

-verstehen sich die Lieferungen in den Sitz Cegelec a.s. oder in die in der Bestellung angeführten Orte CIP nach INCOTERMS 2000. Sämtliche Kosten, einschließlich der Verpackung gehen zu Lasten des Verkäufers und sie sind bereits im Kaufpreis nach dem Kaufvertrag enthalten.

-im Falle der Lieferbedingung EXW hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten und die Beförderung des Materials des Verkäufers "aus der Fabrik" auf Rechnung des Käufers und unter günstigsten Bedingungen sicherzustellen. Die tatsächlichen Kosten hat der Verkäufer zu bezahlen und diese in gleicher Höhe dem Käufer in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch hat die Beförderung der Käufer sicherzustellen. Der Verkäufer ist für die auf der Lieferung verursachten Schäden infolge der ungenügenden Verpackung oder infolge der unter ungünstigen Bedingungen durchgeführten Aufladung verantwortlich.

4.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zu verpacken, sicherzustellen oder sonst für die Beförderung auf die Weise zu besorgen, welche ausdrücklich durch den Kaufvertrag festgelegt ist. In dem Falle, wenn die Art der Verpackung und die Sicherstellung der Ware für die Beförderung durch den Kaufvertrag nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware für die Beförderung zu verpacken oder so sicherzustellen, dass es im Laufe der Beförderung einschließlich der Auf- und Ausladung zu keiner Beschädigung oder Entwertung der Ware kommen kann.

4.3. Die Verpackung der Ware muss die sichere Einlagerung der Ware ohne Verlust ihrer Qualität ermöglichen. Auf der Verpackung der Ware muss an der sichtbaren Stelle eine leserliche Bezeichnung des Verkäufers, Käufers, die Bestellnummer, die Angaben von der Menge und der Art der Ware nach der im Kaufvertrag angeführten Bezeichnung und Gliederung, und die Hinweise für die sichere Handhabung der Ware sein, d.h. vor allem die Zeichen für die Manipulation für die Bezeichnung der Transportverpackungen und die Bezeichnungen, welche durch die Rechtsvorschriften zur Regelung der Produktion gefordert

werden, die Nutzung und andere Behandlung mit dieser Ware, zum Beispiel die gefährlichen und toxischen Stoffe, welche durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Die Verpackung der Ware muss umweltfreundlich sein. Die Verpackung der Ware muss weiter die Angabe vom Brutto-Gewicht der Ware und von Abmessungen der Verpackung enthalten, welche mit einem Schild, der Farbe oder auf eine andere deutliche und leserliche Weise bezeichnet ist, die Ausnahme ist die in solchen Verpackungen verpackte Ware /zum Beispiel Beutel/, bei dem aus der Beschaffenheit der Sache dem Auftraggeber bei der Manipulation objektiv kein Risiko der Entstehung des Unfalls droht, und deren Brutto-Gewicht 5 kg nicht überschreitet. Die Ware ohne die Anführung der festgelegten Erfordernisse auf der Verpackung wird für mangelhaft gehalten.

5. Belege zur Ware.

5.1. Zusammen mit der Ware ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Belege zu liefern, welche in der Bestellung - im Kaufvertrag ausdrücklich angeführt sind. Wenn solche Belege in der Bestellung - im Kaufvertrag nicht ausdrücklich angeführt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sämtliche zur Übernahme, zur freien Verfügung, zur Verzollung und Nutzung der Ware notwendige Belege zu übergeben, besonders die Belege, welche die technischen Bedingungen der Installation, des Betriebes und der Wartung der Ware regeln. Diese Belege werden immer in der geforderten Sprachmutation in der Bestellung sein. Sämtliche Begleitdokumentation einschließlich der Qualitäts- und Vollständigkeitsbescheinigung ist ein integraler Bestandteil der Lieferung und ohne ihre Übergabe wird die Lieferung für unvollständig gehalten.

5.2. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer die im Kaufvertrag angeführten oder durch die Rechtsvorschriften für die gegenständliche Ware geforderten Zertifikate zur Ware zu übergeben /Konformitätserklärung usw./.

5.3. Die vom Verkäufer zu übergebenden Belege müssen in allen Stellen leserlich und in der schriftlichen Form sein. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer die Belege auch in der Form der Aufzeichnung auf dem Träger der Informationsdaten zu übergeben. Sämtliche mit der Ausfertigung der Belege zur Ware verbundene Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

5.4 Sämtliche Kosten, welche dem Käufer infolge der späten Übergabe der ordentlichen Belege vom Verkäufer entstehen, werden dem Verkäufer verrechnet, und er verpflichtet sich, diese zu bezahlen.

6. Qualität und Ausführung der Ware.

6.1. Die Ware muss dem Käufer in der Qualität und Ausführung geliefert werden, welche in der Bestellung - im Kaufvertrag ausdrücklich bestimmt sind. In dem Falle, wenn die Qualität und die Ausführung der Ware durch den Kaufvertrag nicht ausdrücklich bestimmt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware in der Qualität und Ausführung zu liefern, welche dem Zweck, zu welchem solche Ware geliefert ist, und wenn solcher Zweck nicht vereinbart ist, dem Zweck, zu welchem solche Ware in der Regel verwendet

wird, völlig entsprechen. Die Ware muss allen technischen Anforderungen und technischen und Sicherheitsnormen für die gegebene Art der Ware, und zwar sowohl den verbindlichen, als auch den empfehlenden Normen, entsprechen. Die Ware sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Teile müssen neu, nicht gebraucht, nicht beschädigt und aus hochwertigem Material gefertigt sein.

6.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb der Frist spätestens bis zur ordentlichen Übernahme der Ware das Ursprungsland der Ware mitzuteilen.

6.3. Alle gelieferten Schweißteile werden mit Schildern mit der Benennung und der Zeichnungsnummer und mit der einzigartigen Produktnummer bezeichnet.

Wenn es so in der Bestellung des Käufers angeführt wird, verpflichtet sich der Verkäufer/Auftragnehmer/, die Herstellung im Einklang mit der Reihe der Normen ČSN EN ISO 15 085, der Vorschrift ČD V 95/5 in der gültigen Fassung und im Einklang mit der ČSN EN ISO 3834-1,2,5 durchzuführen. Der Auftragnehmer hat vor dem Auftragsabschluss ein gültiges Zertifikat vorzulegen, welches das festgelegte Schweißverfahren, den Umfang der Materialdicken sowie die Materialgruppe einschließt.

Der Auftragnehmer hat auf Wunsch die gültige Bescheinigung der Schweißer, welche das Produkt schweißen werden, die Dokumente der Kontrolle für das verwendete Grundmaterial -3.1 und das Zusatzmaterial -2.2 vorzulegen. Der Auftragnehmer ermöglicht in der Zeit der Durchführung der Schweißarbeiten dem Käufer die Kontrolle des Schweißverfahrens in seinen Räumen und hat den Mitarbeitern, welche diese Kontrolle durchführen werden, alle notwendigen Dokumente nach den oben angeführten Normen und Vorschriften vorzulegen.

6.4. Der Käufer oder die vom Käufer beauftragten dritten Personen sind berechtigt, jederzeit in der Arbeitszeit die Einhaltung der Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Verkäufers und der einzelnen Unterlieferanten direkt in den Räumen zu kontrollieren, wo die Ware direkt hergestellt wird. Der Käufer hat die Zusammenwirkung mit dieser Kontrolle zu gewähren.

7. Verantwortlichkeit für die Mängel - Garantie.

7.1. Der Verkäufer garantiert, dass der Gegenstand der Lieferung den technischen- und Qualitätsindikatoren entspricht, welche für diese Ware üblich, und im Vertrag vereinbart sind. Ein Bestandteil der Lieferung sind der Lieferschein mit der Anführung der Bestellnummer - der Nummer des Kaufvertrages und sämtliche notwendige Dokumentation zum Gegenstand der Lieferung.

Die Lieferung wird für unvollständig gehalten, wenn eines der Dokumente zur Lieferung fehlt.

7.2. Die offensichtlichen Mängel der Ware /d.h. die Mängel, welche beim Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer festgestellt werden können, zum Beispiel offensichtliche Beschädigung der Ware oder Mängel in der Menge/müssen vom Käufer dem Verkäufer/ weiter nur reklamiert/ bei der persönlichen

Abnahme sofort, sonst innerhalb von 15 Tagen nach dem Übergang der Schadensgefahr auf der Ware auf den Käufer mitgeteilt werden /§2121-2125 das Bürgerliches Gesetzbuch /.

7.3. Andere Mängel der Ware müssen sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis Ende der Garantiezeit und im Einklang mit der Bestimmung des Handelsgesetzbuches reklamiert werden.

7.4. Die Reklamation muss immer schriftlich erfolgen. Die Mängel müssen vom Käufer in ihr beschrieben werden, beziehungsweise er hat anzuführen, wie sie sich zeigen.

7.5. Der Verkäufer hat für seine Lieferung die Garantien gegen alle Mängel und Fehler der Konstruktion, des Materials, der Verarbeitung und der Montage/ soweit sie vom Verkäufer oder seinem Unterlieferanten durchgeführt wird/ für die Zeit von mindestens zwei Jahren zu gewähren, gerechnet entweder ab Datum ihrer Gewährung oder ab Übernahme der Montage oder ab Realisation der Lieferung im Einklang mit Bedingungen der Bestellung. Im Laufe der Garantiefrist hat der Verkäufer jeden beliebigen Teil, der als mangelhaft befunden wurde, zu reparieren oder auszutauschen. Nachdem der betreffende mangelhafte Teil in ordentlichen Zustand gebracht ist, ist die Garantiefrist unter gleichen Bedingungen wie bei der einwandfreien Leistung zu gewähren. Die Garantiefrist wird länger sein, wenn es so in der Bestellung des Käufers /im Kaufvertragsentwurf/ angeführt wird. Wenn die Reparatur mit der Ausreise des Service-Fahrzeuges des Käufers verbunden wird, sind die Kosten dem Verkäufer weiter in Rechnung zu stellen.

7.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vorschlag zur Art der Beseitigung der Mängel der reklamierten Ware mitzuteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet und er erklärt, dass er innerhalb der Frist nach dem Kaufvertrag, sonst innerhalb der Frist von 24 Stunden nach der Zustellung des Protokolls von Mängeln nach den Anweisungen des Käufers die Pflicht erfüllt:

-Erscheinen in dem vom Käufer bestimmten Ort zwecks der Kontrolle der Ware und näherer Feststellung der Mängel, welche ihm vom Käufer im Protokoll von Mängeln mitgeteilt wurden, und innerhalb dieser Frist die Mitteilung des Vorschlags zur konkreten Vorgehensweise, auf welche die Mängel der Ware beseitigt werden, dem Käufer, oder

-Mitteilung des Vorschlags zur konkreten Vorgehensweise dem Käufer, auf welche die Mängel der Ware mit der maximalen Bemühung, Pflege und unter Berücksichtigung der technologischen Fristen beseitigt werden, einschließlich der geplanten Termine für die Realisation der festgelegten Korrekturmaßnahmen, und zwar auf Kosten des Verkäufers.

7.7. Die Wahl des Anspruchs aus der Produkthaftung sowie die Wahl der Weise, auf welche die festgestellten Mängel beseitigt werden sollen, obliegt ausschließlich dem Käufer, wobei dieser durch die Vorschläge des Verkäufers nicht gebunden ist. Der Käufer ist ohne Rücksicht auf den Charakter des Mangels und auf die Erheblichkeit der Verletzung des Kaufvertrages durch das Vorkommen des Fehlers immer berechtigt:

- a) die Beseitigung der Mängel durch die Lieferung der Ersatzware für die mangelhafte Ware, durch die Lieferung der fehlenden Ware zu fordern,
- b) die Beseitigung der Rechtsmängel zu fordern,
- c) die Beseitigung der Mängel durch die Reparatur der Ware, soweit die Mängel repariert werden können, zu fordern,
- d) angemessene Kaufpreismäßigung zu fordern,
- e) vom Vertrag zurückzutreten,
- f) selbst oder mittels anderer Person und auf Kosten des Verkäufers, mit seiner Zustimmung oder nach seinen Anweisungen die Ware zu kontrollieren, die unumgänglichen Leistungen zwecks der Feststellung der Mängel durchzuführen, zu sortieren, zu reparieren oder die Ersatzlieferung sicherzustellen, ohne dass solche vom Käufer durchgeführten Maßnahmen einen Einfluss auf die Garantie für die gelieferte Ware haben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Kosten dem Käufer im vollen Umfang zu ersetzen.

Ohne Rücksicht auf den gewählten Anspruch ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer die Pauschal-Entschädigung für die Geltendmachung jedes beliebigen Rechtes in Rechnung zu stellen.

Aus der Produkthaftung in der Höhe von 1000,- CZK.

Die Pauschal-Entschädigung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung ihrer Verrechnung dem Verkäufer fällig.

7.8. Der Käufer ist bis zum Zeitpunkt der Beseitigung aller Mängel der Ware nicht verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis für die mangelhafte Ware, der dem Verkäufer noch nicht bezahlt wurde, zu bezahlen.

7.9. Wenn bei der gelieferten Ware gleicher Art bei mehr als 10% der gelieferten Ware ein identischer Mangel aus der Zahl der gesamt gelieferten Ware festgestellt wird, wird solcher Mangel für einen Typenmangel gehalten /sämtliche gelieferte Ware wird für mangelhaft gehalten/. Die Geltendmachung der Rechte aus der Verantwortlichkeit für den Typenmangel wird nicht verhindert, auch wenn bei irgendwelcher Ware die Garantiezeit abgelaufen sein sollte.

Wenn der Käufer keinen anderen Anspruch als nach der Bestimmung 7.7. dieser Geschäftsbedingungen festlegt, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung des Vorkommens des Typenmangels dem Käufer auf seine Kosten die ganze Ersatzlieferung der Ware, welche dem Kaufvertrag entspricht, sicherzustellen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

7.10. Wenn der Verkäufer die Reklamation nicht erledigt, oder wenn er bei der Erledigung der Reklamation im Verzug ist, hat er dem Käufer die Sanktion in der Höhe von 0,1% für jeden Verzugstag nach dem Erhalt der Reklamation zu bezahlen.

8. Fakturierung und Zahlung.

Es ist möglich, die Rechnungen nur für die bestellte und gelieferte Ware und nur in dem Falle auszustellen, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt hat, nach dem Vertrag einschließlich der technischen Begleitdokumentation nach dem Punkt 5.1 zu liefern. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt durch die Banküberweisung auf Konto des Verkäufers spätestens innerhalb von 90 Tagen danach, wann der Käufer vom Verkäufer die Rechnung erhalten hat. Es ist nötig, die Rechnungen direkt an die Finanzabteilung des Käufers EOE-U zu senden. Die Rechnung des Verkäufers muss außer den üblichen Angaben den völligen Verweis auf die gegenständliche Bestellung enthalten, sonst wird sie dem Verkäufer zur Korrektur zurückgeschickt, und die Frist für die Zahlung der Rechnung beginnt nach dem Erhalt der korrigierten Rechnung vom Verkäufer von neuem zu laufen.

9. Zurückweisung der Lieferung.

Wenn die Lieferung nicht im Einklang mit der Bestellung ist, behält sich der Käufer das Recht vor, sie zurück zu weisen, und

-Ersatzlieferung oder die Reparatur der zurückgewiesenen Lieferung oder ihres Teiles innerhalb der vom Käufer festgelegten Frist zu fordern.

-den Auftrag von der dritten Partei nach seiner Wahl durchführen zu lassen.

-die Lieferung zum reduzierten Preis, anhand der Vereinbarung mit dem Verkäufer zu behalten.

-zu erklären, dass er die Bestellung ganz oder teilweise storniert.

Möge vom Käufer aus dem Grund der Zurückweisung der Ware egal welche der oben angeführten Möglichkeiten gewählt werden, gehen alle zusammenhängenden Ausgaben und Risiken zu Lasten des Verkäufers.

Wenn der Abnehmer des Käufers die Qualität der gelieferten Ware in Frage stellt, und wenn diese Nichtqualität durch die Lieferung vom Verkäufer verursacht wird, kann der Käufer weitere Lieferungen stoppen, beziehungsweise die Lieferung der Anlage, mit welcher der Abnehmer des Käufers nicht zufrieden ist, stornieren.

10. Know-How

10.1. Sämtliche technische und andere Dokumentation, welche der Käufer dem Verkäufer liefert, bleibt im Alleinbesitz des Käufers. Der Gegenstand des Alleinbesitzes des Käufers sind alle technischen Lösungen

und andere Lösungen und Verfahren, welche in der technischen Dokumentation festgehalten sind. Der Käufer erteilt dem Verkäufer keine mit dem geistigen Eigentum verbundenen Rechte.

10.2. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die vom Käufer gelieferte Dokumentation jeder beliebigen dritten Person zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Dokumentation nur im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware für den Käufer zu verwenden.

10.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, weitere in der Bestimmung 10.1 nicht angeführte Dokumentation, besonders die vom Verkäufer entwickelte Dokumentation zwecks der Erfüllung des Kaufvertrages, auf deren Entwicklung sich der Käufer beteiligt oder diese mitfinanziert hat, keiner dritten Person zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen oder diese zugunsten jeder beliebigen dritten Person nicht auszunutzen.

10.4. Nach der Erfüllung des Kaufvertrages oder nach seinem Erlöschen ist der Verkäufer verpflichtet, die Dokumentation nach der Bestimmung 10.1. und 10.3. dem Käufer kostenlos zu übergeben, auf ihn das Eigentumsrecht zu ihr über zu führen und die sämtlichen eventuellen Kopien zu vernichten, welche sich der Verkäufer für die Erfüllung des Kaufvertrages angeschafft hat.

10.5. Wenn der Verkäufer seine Pflicht nach der Bestimmung 10.2., 10.3., oder 10.4 dieser Geschäftsbedingungen nicht erfüllt, entsteht dem Käufer dem Verkäufer gegenüber der Anspruch auf die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 100 000,- CZK für jede einzelne Verletzung dieser Pflicht und zwar auch wiederholt. Durch die Bezahlung erlischt nicht die Pflicht nach der Bestimmung 10.2, 10.3 oder 10.4 dieser Geschäftsbedingungen.

11. Schadensersatz, Vertragsstrafen.

11.1. In dem Falle, wenn der Verkäufer die im Kaufvertrag vereinbarte Erfüllungszeit nicht einhalten sollte, hat er dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,04 % vom Preis für die nicht gelieferte Ware für jeden Verzugstag oder auch für die frühere Leistung, soweit sie vom Käufer nicht schriftlich genehmigt wird, zu bezahlen. Der Verkäufer hat dem Käufer alle nachweislichen Kosten zu bezahlen, welche dem Käufer mit der verzögerten Lieferung der Ware entstanden sind.

11.2. Im Falle des Verzuges des Käufers bei der Bezahlung der Rechnung für die gelieferte Ware , hat der Käufer dem Verkäufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0.04 % von der nicht bezahlten Summe für jeden Verzugstag zu bezahlen.

11.3. Die Vertragsstrafen hat die verpflichtete Partei unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der anderen Partei in diesem Zusammenhang der Schaden entsteht, welcher separat eingetrieben werden kann, zu bezahlen.



ISO 9001



ISO 14001



OHSAS 18001

12. Stoppen, die Stornierung und der Rücktritt von der Bestellung.

12.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, mit sofortiger Gültigkeit die Bestellung zu stoppen. In diesem Falle wird mit dem Verkäufer eine Vereinbarung hinsichtlich des Ersatzes des Schadens, welcher ihm gewährt werden sollte, abgeschlossen.

12.2. Der Käufer behält sich das Recht vor, aus berechtigten Gründen die Stornierung oder den Rücktritt von der ganzen Bestellung oder von ihrem Teil in dem Falle zu erklären, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen verletzt /zum Beispiel wenn er die Lieferfrist nicht einhält/.

12.3. Im Falle der Umstände, welche die Verantwortlichkeit ausschließen, behält sich der Käufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer jede beliebige Entschädigung fordern kann.

12.4. Der Käufer behält sich außerdem das Recht vor, legal von der Bestellung aus dem Grund auf seiner Seite zurückzutreten. Der Verkäufer erhält die Entschädigung maximal in der Höhe der Kosten, welche er für den Auftrag bis zum Datum des Rücktritts nachweislich aufgewendet hat. Der Käufer ist der Besitzer des Materials auf Lager oder der Materialien, welche im Laufe der Realisation beendet werden.

13. Entscheidungsrecht und die Gerichtsbarkeit.

Die Beziehungen zwischen dem Käufer und Verkäufer haben sich nach Bestimmungen des Kaufvertrages und nach diesen AEB und weiter nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der gültigen Fassung und der zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu richten.

Prag, den 01.01.2015



ISO 9001



ISO 14001



OHSAS 18001

Cegelec a.s.
Steuer-Nr.: 26689103
USt.Id.Nr.: CZ 26689103
Eingetragen in dem beim Stadtgericht
in Prag geführten Handelsregister,
Abschnitt B, Einlageblatt 7605